



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt
Az: 461.

Gemeinderat

- Drucksache

☒

- Tischvorlage

☐

Vorlage Nr. 130/2018

zu TOP 6 öffentlich

zur Sitzung am 17. Dezember 2018

Betrifft:

Kindergartenangelegenheiten

Einführung einer Verpflegungs- und Getränkepauschale

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

Abrechnung Einnahmen/Ausgaben Kindergartenessen- Haushaltsjahr 2017

Übersicht Betreuungsmodelle, aktueller Stand

Datum
02.12.2018

Bürgermeister
Thomas Noé

Brigitte Gsell

SACHDARSTELLUNG:

Mittagsverpflegung:

In den Kitas Bierlingen und Wachendorf wird seit Beginn der Ganztagsbetreuung ein warmes Mittagessen angeboten.

Dabei haben immer mehr Eltern das Angebot nicht nur bei der Ganztagsbetreuung, sondern auch bei verlängerter Öffnungszeit von 35 Stunden (VÖ 35) genutzt.

Bis einschließlich 2016 wurde das Essen von der KBF als Warmanlieferung bezogen. Allerdings hatte die Warmanlieferung immer wieder zu Problemen hygienischer Art geführt, z.B. weil die vorgeschriebene Temperatur nicht eingehalten werden konnte. Dazu kam, dass die Erzieherinnen das Essen teilweise nicht für kindgerecht hielten.

Nachdem in den Kitas Börstingen und Felldorf die Öffnungszeiten auf VÖ 35 ausgedehnt wurden, bestand auch dort der Wunsch, ein warmes Essen angeboten zu bekommen. Eine Pflicht des Trägers, ein warmes Mittagessen anzubieten, besteht bei VÖ 35 noch nicht, es muss aber ein Imbiss angeboten werden. Das Personal unterstützte den Wunsch, den Kindern ein gemeinsames warmes Essen zu bieten.

Eine Warmanlieferung für die beiden eingruppigen Einrichtungen kam allerdings nicht in Frage, da die vom Caterer festgelegten Mindestmengen dort nicht erreicht werden.

In Abstimmung mit den Elternbeiräten wurde deshalb ab 01.01.2017 auf Tiefkühlanlieferung umgestellt. Seither beliefert die Fa. Appetito, ein überregionaler Anbieter, alle 4 Kitas.

Die benötigten Geräte, Tiefkühlschränke, Combidämpfer und Behälter, werden über Mietkaufverträge zur Verfügung gestellt.

Bis 31.12.2016 wurde der vom Caterer pro Portion berechnete Preis von den Eltern erhoben. Bei der Tiefkühlanlieferung setzt sich der Preis dagegen aus verschiedenen Komponenten zusammen, den Kosten der Tiefkühlkost pro Portion, des Frischzukaufs pro Portion sowie den Fixkosten für die Geräte umgerechnet auf eine Portion. Die Berechnung erfolgte von der Fa. Appetito aufgrund der von den Leiterinnen prognostizierten Zahl der Essen pro Woche.

Dabei ergab sich ein Portionspreis von 2,20 €, wobei davon 38 Cent auf die Fixkostenanteile entfallen.

Bisher melden die Eltern ihre Kinder von Tag zu Tag zum Mittagessen an, die Kitas führen jeden Tag Buch über die Anzahl der Essensteilnehmer und teilen dies der Gemeindekasse mit. Die Kasse erstellt dann für jedes Kind eine Einzelabrechnung für jeden Monat, was sowohl in den Kitas als auch bei der Kasse zu einem hohen Verwaltungsaufwand führt.

Ein Problem ergibt sich auch dadurch, dass nicht alle der bis 14:00 Uhr anwesenden Kinder, am Mittagessen teilnehmen. Die Erzieherinnen müssen deshalb stets 2 Gruppen bilden und die anderen Kinder separat betreuen, was zu höherem Personalaufwand führt. Darüber hinaus fühlen sich diese Kinder häufig ausgeschlossen und möchten auch ein warmes Essen haben. Auch Hygienefragen, die damit zusammenhängen, dass einige Kinder eigenes Essen mitbringen, konnten nicht eindeutig und abschließend geklärt werden.

Aus pädagogischer Sicht könnte das gemeinsame Essen ein wichtiger Teil der Ernährungserziehung sein. Dazu müssten allerdings auch alle anwesenden Kinder teilnehmen können.

Des Weiteren hat sich bei der Abrechnung für das Jahr 2017 nun gezeigt, dass die Einnahmen für das Kitaessen, die Kosten nicht wie erwartet decken. Vielmehr ergibt sich ein Abmangel von 5.700 € dadurch, dass die prognostizierte Zahl der Essensteilnehmer nicht erreicht wurde. Um bei diesem System künftig eine Kostendeckung zu erreichen, müsste der Essenspreis auf 2,60 € pro Portion erhöht werden. Allerdings ist zu befürchten, dass dann noch weniger Kinder am Essen teilnehmen würden, womit aufgrund der Fixkosten für die Gerätemiete der Abmangel trotzdem weiterbestünde oder sogar größer würde.

Getränkepauschale:

In den Kitas Wachendorf und Börstingen wird bisher pro Monat ein sogenanntes „Teegeld“ von den Eltern in bar eingesammelt. Davon werden die Kosten für Getränke und kleine Extras wie Zutaten für Backaktionen, Obst etc. bestritten.

Die Kita in Felldorf hat diese Ausgaben bisher mit dem Geld aus der Kleiderbörse bezahlt, was aber künftig nicht mehr so sein soll.

In Bierlingen werden bisher keinerlei Getränke zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sowohl aus pädagogischer Sicht als auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bietet es sich an, dass allen Betreuungsmodellen ab 35 Stunden eine verpflichtende Verpflegungspauschale zugeordnet wird.

Dies bedeutet, dass für alle Kinder in diesen Modellen das Mittagessen verpflichtend wird und keine Einzelabrechnung mehr erfolgt. Stattdessen wird mit der Kindergartengebühr jeden Monat die Verpflegungspauschale erhoben.

Dadurch könnte auch die Zahl der Essensteilnehmer verstetigt werden, dadurch der Preis für alle niedriger gehalten und der Abmangel beseitigt werden.

Verpflegungspauschalen werden von einer großen Zahl der Städte und Gemeinden in Einrichtungen mit Essensangebot erhoben, im Kreis Tübingen sind dies unter anderem die Städte Tübingen, Mössingen und Rottenburg a.N. sowie die Gemeinden Ammerbuch, Bodelshausen, Dettenhausen, Gomaringen, Nehren und Ofterdingen.

Derzeit sind 80 Kinder in Modellen ab 35 Stunden angemeldet. Bei der Berechnung des bisherigen Essenspreises war von 100 Teilnehmern ausgegangen worden. Bei derzeitiger Essensteilnahme von 80 Kindern ergibt sich ein um 10 Cent höherer Fixkostenanteil, was ein Portionspreis von 2,30 € ergibt. Bei 220 Verpflegungstagen, 80 Teilnehmern an jedem Wochentag und einem Portionspreis von 2,30 € ergäbe sich bei 11 Beitragsmonaten eine Pauschale von 46 €.

Bei Erkrankung eines Kindes soll die Pauschale ab der 2. Woche rückerstattet werden, ebenfalls wenn ein Kind an einzelnen Wochentagen grundsätzlich früher als 13:00 Uhr abgeholt wird. Um den dadurch entstehenden Ausfall in Bezug auf die Fixkosten auszugleichen, wird vorgeschlagen, die Pauschale auf 48 € pro Monat festzusetzen. Damit befindet man sich im Gemeindevergleich am unteren Preisniveau. Die Verwaltung schlägt vor, die Höhe der Pauschale nach einem Jahr zu überprüfen.

Außerdem soll für alle Kinder eine Getränkepauschale erhoben werden.

Das Einsammeln von Bargeld ist für die Erzieherinnen mit einem hohen Aufwand verbunden und ist zudem rechtlich problematisch. Das Vorhandensein von Getränkeboxen stellt auch einen Anreiz für Einbrecher dar.

Deshalb soll dieses Getränkergeld vereinheitlicht und ebenfalls im Rahmen einer Pauschale erhoben werden. Damit soll auch erreicht werden, dass es keine Probleme mehr gibt mit ausgelaufenen Getränkeflaschen, nicht ausreichend mitgegebenen Getränkemengen oder pädagogisch nicht wünschenswerten Süßgetränken.

Diese Pauschale soll grundsätzlich für alle Kinder erhoben werden und zunächst 5 € pro Monat betragen.

Die Einführung solcher verpflichtender Pauschalen wird sowohl aus pädagogischen Gründen als auch wegen des geringeren Verwaltungsaufwands auch von allen Leiterinnen befürwortet.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung einer verpflichtenden Verpflegungspauschale und einer Getränkepauschale in den Starzacher Kindertagesstätten ab 01.01.2019.
2. Die Getränkepauschale ist für alle angemeldeten Kinder zu bezahlen und beträgt 5 € pro Kind und Monat. Sie ist für 11 Monate zu zahlen. Eine Erstattung wegen Krankheit erfolgt nicht.
3. Die Verpflegungspauschale ist bei allen Betreuungsmodellen mit Ausnahme der Modelle 1,6,7,8,10 vgl. Anlage) zu zahlen und beträgt 48 € pro Kind und Monat. Sie ist wie der Elternbeitrag für 11 Monate zu zahlen. Sofern Kinder in den Modellen 7 und 8 auf Wunsch am Essen teilnehmen, wird die Pauschale ebenfalls erhoben. Für Kinder, die über das Landratsamt Tübingen einen Essenszuschuss aus dem Programm „Bildung und Teilhabe“ erhalten, wird die Verpflegungspauschale für die entsprechenden Monate auf Antrag auf 20 € ermäßigt.
4. Bei Betreuungsmodellen, bei denen nur an einzelnen Wochentagen eine Betreuung von mehr als 6 Stunden stattfindet, wird die Verpflegungspauschale anteilig erhoben. Wird ein Kind regelmäßig an einzelnen Tagen vor 13:00 Uhr abgeholt, so kann die Verpflegungspauschale im Einzelfall ebenfalls anteilig erhoben werden.
5. Besucht ein Kind wegen Krankheit die Einrichtung länger als eine Woche nicht, so kann die Verpflegungspauschale ab der 2. vollen Krankheitswoche für ganze Wochen rückwirkend auf Antrag erstattet werden.
6. Die Höhe der Pauschalen wird nach Ablauf eines Jahres wieder überprüft.